

BEBAUUNGSPLAN DOSENHEIM NORD - "Friedhof-Erweiterung"

B E G R Ü N D U N G

1. Beschluß des Gemeinderates zur Aufstellung des Bebauungsplanes

Da die Reserveflächen des Gemeindefriedhofs in seiner jetzigen Ausdehnung den Gräberstellenbedarf nur noch für wenige Jahre decken, hat der Rat der Gemeinde Dossenheim in seiner Sitzung am 05.09.1989 die Aufstellung eines Bebauungsplanes auf einem Gelände nördlich des Gassenweges beschlossen.

2. Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Westen durch die Flst.Nr. 1010
- im Norden durch die südl. Begrenzung der Flst.Nr. 1031 (Feldweg)
- im Osten durch die westliche Begrenzung der Flst.Nr. 1031 (Feldweg)
- im Süden durch die Flst.Nr. 990/1 und 1081/1 (Teilflächen des Gassenweges) sowie einer Teilfläche von Flst.Nr. 389 (bestehender Friedhof).

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung "Friedhof-Erweiterung". Im Flächennutzungsplan des 'NACHBARSCHAFTSVERBAND HEIDELBERG-MANNHEIM' aus dem Jahre 1982 ist das o.g. Gelände als Erweiterungsfläche für den Gemeindefriedhof mit ca. 1,9 ha Größe ausgewiesen. Es ist im folgenden Planausschnitt dargestellt:



Das bodenkundliche Gutachten des 'GEOLOGISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG' vom 21. Juli 1980 stellt die Eignung des Geländes für Bestattungszwecke fest.

3. Größe des Plangebietes

Das Plangebiet ist ca. 30 780 m² groß. Davon gehören ca. 18 820 m² der Gemeinde; ca. 11 960 m² befinden sich noch in Privatbesitz.

Damit wird die verfügbare Friedhoffläche von z.Z. 2 ha auf über 5 ha vergrößert. Dies bedeutet, daß nach Erreichen der Einwohnerplanzahl von 12 600 (derzeit ca. 10 500 E), für jeden Bürger der Gemeinde Dossenheim 4 m² Friedhoffläche zur Verfügung stehen. Damit ist der im Flächennutzungsplan beschriebene Bedarf von mind. 3,0 m² Friedhoffläche je Einwohnerzahl gedeckt.

4. Angrenzende Plangebiete

Der Erweiterungsteil des Friedhofs grenzt im Süden und Osten an überwiegend bebaute Wohngebiete an. Die heute noch landwirtschaftlich oder von Kleingärtnern genutzten Flächen im Norden, Osten und Westen sind im Flächennutzungsplan als Wohnbaugebiet ausgewiesen. Der erweiterte Friedhof wird nach Bebauung dieser Flächen wie der jetzige Friedhof ebenfalls innerhalb der bebauten Ortslage von Dossenheim liegen.

5. Inhalt des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan übernimmt aus dem vorliegenden Friedhof-Gestaltungsplan folgende Inhalte:

5.1 Vom öffentlichen Verkehrsraum geplante Zugänge

Der Hauptzugang erfolgt vom Süden über den Gassenweg.

Der Überweg vom alten Friedhof zur Erweiterung über den Gassenweg - straßengleich - soll durch verschiedene Maßnahmen, die der Sicherheit der Fußgänger dienen, zurückgebaut werden. (Aufpflasterung, Zebra-streifen, Ampelanlage, Baumgruppierungen).

Weitere Zugänge sind im Osten und Norden vorgesehen. Letztere sind bis zu weiteren Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets nur fußläufig über bestehende Feldwege erreichbar.

Über die Lärmbelastung unter Einrechnung des zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsaufkommens am Gassenweg wurden durch das Kreisplanungsamt Berechnungen angestellt (s. Beurteilung vom 16.02.93). Das Verkehrsaufkommen, verbunden mit dem Zu- und Abfahrtsverkehr auf den Parkplätzen am Friedhofsrand, stört die Bestattungsfeierlichkeiten auf den nahegelegenen Belegungsflächen. Die aufgezeigte Konfliktsituation muß hingenommen werden.

5.2 Geplante Stellplätze für PKWs

Auf der Nordseite des Gassenweges ist eine Neuanlage von insgesamt 31 Stellplätzen vorgesehen. Diese können auch sofort gebaut und genutzt werden. Weitere Reserveflächen für Stellplätze sind im Bereich des Nord-Einganges ausgewiesen. Letztere sind erst im Zuge weiterer Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets benutzbar.

5.3 Seilbahn-Schutzzone

Über das Plangebiet verläuft die Trasse einer Seilbahn, mit der Material aus dem Steinbruch oberhalb von Dossenheim transportiert wird. Der Betrieb der Seilbahn macht auf dem Friedhofsgelände die Ausweisung einer sogenannten Seilbahn-Schutzzone von 10 m Breite erforderlich. Da die Seilbahn bis zum Jahre 2000 weiterbetrieben wird, kann diese Friedhofsfläche innerhalb der Schutzzone erst danach belegt werden.

Akustisch stellt die Seilbahn keine Beeinträchtigung dar. Auf die Beurteilung des Kreisplanungsamtes vom 16.02.93 wird Bezug genommen.

Die Belegung des Erweiterungsteils des Friedhofs soll im westlichen Bereich beginnen, da die dortigen Geländeflächen bereits im Besitz der Gemeinde Dossenheim sind. Der zur Erschließung dieses Friedhofbereichs notwendige Weg kreuzt die Seilbahntrasse. Zum Schutz der Friedhofsbesucher muß dieser Wegabschnitt mit einer Schutzbrücke versehen werden, die nach Einstellung des Seilbahnbetriebes wieder entfernt werden muß.

5.4 Grabfelder-Belegungsgrenze

5.5 Baufläche

Im südlichen Bereich des Erweiterungsteils des Friedhofs - in der Nähe des Haupteingangs am Gassenweg - ist eine Baufläche ausgewiesen, auf der außer einem Geräteschuppen auch ein Gebäude mit Toiletten und Unterstellmöglichkeit für Friedhofsbesucher errichtet werden kann.

5.6 Lagerplatzfläche

In der Süd-West-Ecke des Planbereichs ist ein Lagerhof ausgewiesen, in dessen Bereich auch eine Fläche für das Lagern von Friedhofabfällen ausgewiesen ist. Auf der Lagerhoffläche befindet sich ein Wohnheim für Asylbewerber, dessen Bestand vorläufig nur für einen Zeitraum von 5 Jahren genehmigt ist. Erst nach Abbau dieses Wohnheims, kann der Lagerhof in Betrieb genommen werden.

Der Bebauungsplan sieht den Rückbau des Gassenweges im Bereich der Fußgängerverbindung vom alten bis neuen Friedhof vor. Beerdigungszüge, die den Gassenweg kreuzen, sollen 'Vorfahrt' haben. Zur Absicherung dieses Vorrechts soll eine Ampelanlage errichtet werden.

Eine zweite Kreuzung des Gassenweges könnte durch eine Fußgängerbrücke erfolgen. Die hierfür notwendigen Flächen sind im Bebauungsplan ausgewiesen. Die lichte Höhe der Brückenkonstruktion über dem Gassenweg beträgt 4,60 m.

Sollte sich während der Betriebsphase des neuen Friedhofteils herausstellen, daß die Überquerung des Gassenwegs ohne Brücke reibungslos vonstatten geht, wird eine Belegung der Rampenflächen zu beiden Seiten des Gassenwegs im Rahmen einer Bebauungsplanänderung möglich.

6. Kosten

Die bisher geplanten Maßnahmen verursachen ca. folgende Kosten:

6.1 Innere Erschließung

6.1.1	Wegebau	DM	800.000,--
6.1.2	Abwasser, Kanal	DM	350.000,--
6.1.3	Wasseranschluß, Brunnen	DM	200.000,--
			<u>DM 1.350.000,--</u>

6.2 Äußere Erschließung

6.2.1	Umbau des Gassenweges	DM	30.000,--
6.2.2	Ampelanlage	DM	30.000,--
6.2.3	Parkplätze	DM	80.000,--
6.2.4	Einfriedung	DM	100.000,--
6.2.5	Fußgängerbrücke	DM	180.000,--
			<u>DM 420.000,--</u>

6.3 Friedhof-Gestaltung

6.3.1	Erdarbeiten	DM	190.000,--
6.3.2	Oberbodenarbeiten	DM	75.000,--
6.3.3	Bäume	DM	30.000,--
6.3.4	Pflanzungen	DM	180.000,--
6.3.5	Rasenflächen	DM	60.000,--
6.3.6	ohne Fußgängerschutzbrücke	DM	--
			<u>DM 535.000,--</u>

zusammen ca. **DM 2.305.000,--**

=====

Ludwigshafen, Februar 1993 K/L

^{16.}
Dossenheim, Februar 1993

.....
INGENIEURBÜRO KITTELBERGER GMBH

.....
GEMEINDE DOSENHEIM